

ZH_OBERGERICHT RT130146 vom 1. Oktober 2013

ZH Obergericht, 2013-10-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT130146

FR: ZH_OBERGERICHT RT130146 du 1 octobre 2013

IT: ZH_OBERGERICHT RT130146 del 1 ottobre 2013

Erwägungen

E. 12

Juli 2013, bei der Vorinstanz eingegangen am 15. Juli 2013) reichte die Mutter des Beklagten eine Stellungnahme ein (Urk. 10). Diesbezüglich erwog die Vorinstanz, dass diese Eingabe verspätet erfolgt sei, weshalb sie unbeachtlich sei (Urk. 18 S. 2). Inwiefern dies nicht zutrifft, bringt der Beklagte – zu Recht – nicht vor. Nachdem der Beklagte vor Vorinstanz säumig gewesen ist, stellen seine im Beschwerdeverfahren vorgebrachten Einwendungen Noven dar, welche – wie in Erwägung 2.2 dargelegt – vorliegend unzulässig und damit unbeachtlich sind. Entsprechend hat es dabei sein Bewenden. 2.4 Selbst wenn die Einwendungen vorliegend zu beachten wären, gilt folgendes: Im Rechtsöffnungsverfahren wird nicht geprüft, ob eine Forderung zu

- 4 - Recht besteht oder nicht, sondern es wird einzig geprüft, ob für die geltend gemachte Forderung ein Rechtsöffnungstitel vorliegt (vgl. im Einzelnen die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz, Urk. 18 S. 2 f. Erw. 2.1). Der Beklagte hätte seine Einwendungen gegen die Höhe der Steuerforderung mittels Einsprache gegen den Einschätzungsentscheid des Kantonalen Steueramtes Zürich vom

E. 15

Oktober 2012 geltend machen müssen. Dies hat er nicht getan (Urk. 3/7) und der Einschätzungsentscheid ist in Rechtskraft erwachsen. Damit hat es sein Bewenden. Im Rechtsöffnungsverfahren und insbesondere im vorliegenden Beschwerdeverfahren ist er damit jedenfalls nicht mehr zu hören. Sodann kann ebenso nicht im Rechtsöffnungsverfahren geprüft werden, ob und inwieweit ein Schuldner eine fällige Schuld bezahlen kann. Dies wird erst im Rahmen des Pfändungsvollzugs zu berücksichtigen sein (Art. 92 und 93 SchKG). 2.5 Damit erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet bzw. unzulässig, weshalb auf das Einholen einer Beschwerdeantwort der Gegenpartei verzichtet werden kann (Art. 322 Abs. 1 ZPO). 3.1 Die Entscheidungsgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf Fr. 100.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 3.2 Der Beklagte hat ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt (Urk. 17 S. 1). Dieses ist jedoch zufolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde (vgl. vorstehende Erwägungen) abzuweisen (Art. 117 lit. b ZPO). 3.3 Den Klägern ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.